

Antragsteller u. Grabnutzungsberechtigter:	Ausführende Firma / Steinmetz

**An die
Stadt Neuburg a.d. Donau
Sachgebiet 285 – Friedhofsverwaltung
Amalienstr. A 54**

86633 Neuburg a.d. Donau

Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabdenkmales

Friedhof: Franziskanerstraße, Grünau, Heinrichsheim/Marienheim/Maxweiler

Feld: Weg / Abteilung: Nr.

Grabart:

Grabgröße:

Gestaltungsvorschriften: ohne / mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Grabmal (Oberteil)	
Werkstoff:	<input type="text"/>
Farbe/Bearbeitung:	<input type="text"/>
Schrift:	<input type="text"/>
Sonstiges:	<input type="text"/>
Höh/Breite/Stärke:	<input type="text"/>
Sockel	
Werkstoff:	<input type="text"/>
Farbe/Bearbeitung:	<input type="text"/>
Höhe/Breite/Stärke:	<input type="text"/>
Abdeckung	
Werkstoff:	<input type="text"/>
Farbe/Bearbeitung:	<input type="text"/>
Höhe/Breite/Stärke:	<input type="text"/>
Einfassung	
Werkstoff:	<input type="text"/>
Farbe/Bearbeitung:	<input type="text"/>
Sichtbare Höhe/Stärke:	<input type="text"/>
Anschaffungskosten: _____ € (die Genehmigungsgebühr beträgt 2v.H. d. Anschaffungskosten, mind.13 €)	

Datum:

Antragsteller

Steinmetz

b.w.

Wichtige Hinweise:

Die Aufstellung eines Grabmales darf erst vorgenommen werden, wenn der eingereichte Antrag genehmigt und die Genehmigungsgebühr gezahlt wurde. Gebührenschuldner ist der Antragsteller/Grabnutzungsberechtigte. Die ausführende Firma erhält einen Abdruck des Genehmigungsbescheides.

Für die Aufstellung von Grabdenkmälern gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Neuburg a.d. Donau (siehe beiliegender Auszug) in der jeweils geltenden Fassung.

Dem Antrag ist eine Zeichnung (2-fach, Maßstab 1:10) mit den tatsächlichen Maßen beizufügen.

Vor Aufstellung der Grabmale ist das Friedhofspersonal unter Mobil_Nr. 0171 / 9755698 zu verständigen (insbesondere wegen der Zufahrt für Auswärtige –).

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jedes Grab ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 21 und 28 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Allgemeines

- (1) Auf allen Wahlgräbern müssen, auf Reihengräbern können, Grabmale errichtet werden.
- (2) Jedes Grabmal ist auf der rechten Seitenfläche, vom Beschauer aus gesehen, vom Steinmetz zu signieren und mit der Feld- und Grabnummer zu versehen.

§ 20 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie unterliegen aber den allgemeinen Anforderungen der §§ 18 und 19.

§ 21 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Grabmale haben folgende Abmessungen: Grabart	Höhe des Grabsteines	Stärke des Grabsteines
Wahlgräber	min. 110 cm, max. 140 cm Kreuze aus Schmiedeeisen max. 160 cm	mit Sockel: min. 12 cm, ohne Sockel: min. 18 cm
Urnerdgräber	max. 90 cm	min. 12 cm

- 1) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine, Schmiedeeisen, Bronze, Blei und Aluminium verwendet werden. Glas und Holz nur als Gestaltungselement.
- 2) Grababdeckplatten sind nur in Verbindung mit stehenden Grabmalen erlaubt.
- 3) Nicht zugelassen sind auffallende Farben, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere verputztes und unverputztes Mauerwerk, Beton, Zement und Kunststoffe.
- 4) Die besonderen Gestaltungsvorschriften gelten für den Friedhof an der Grünauer Straße in den Feldern 3A, 3B, 3C, 3D, 3E, 3F, 3G, 3H, 4A, 4E, 5A, 5B, 5C, 5D, 5E, 5F, 5G, 5I.
- 5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen zulassen. Sie kann für Grabmale in besonderer Lage weitergehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 22 Genehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist rechtzeitig vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale bedürfen der Genehmigung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf dem Grab verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 23 Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung der Genehmigungsbescheid vorzulegen. (2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.